

Gestaltungssatzung vom 20.04.2007

§ 1 **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Der Geltungsbereich ist mit einer gestrichelten Linie umrandet. Er ist außerdem in der Auflistung, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 **Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 HBO.
- (2) Werbeanlagen dürfen nicht an Einfriedungen, Türen, Toren, Vorbauten, Markisen, Dächern oder Stützmauern angebracht werden. Sie dürfen architektonisch bedeutsame Details nicht überdecken.
- (3) Werbeanlagen, die dem Werbezweck nicht mehr entsprechen, sind zu entfernen.

§ 3 **Art der Werbeanlagen**

- (1) Unzulässig sind blinkende Anlagen und sich bewegende Lichtbilder, wie z. B. Leuchtbänder.
- (2) Leuchtende und beleuchtete Werbeanlagen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr abzuschalten. Dies gilt nicht für Werbeanlagen für Hotels und Gaststätten.

§ 4 **Größe der Werbeanlagen**

- (1) Die Höhe der Werbeanlagen ist auf 1,10 m zu beschränken. Insgesamt darf die Fläche der Werbeanlagen 3 m² nicht überschreiten. Es ist möglich, mehrere Werbeanlagen für ein Gewerbe oder einen Beruf anzubringen. Dabei darf jedoch pro Gebäudeansichtsseite nur je eine Werbeanlage angebracht werden. Die höchst zulässige Fläche nach Satz 2 darf insgesamt nicht überschritten werden.
- (2) Bei Auslegern ist ein Lichtraumprofil zur Verkehrsfläche von 2,50 m einzuhalten. Ausleger dürfen nicht weiter als 1,50 m vom Gebäude vorstehen.

§ 5 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur auf das jeweils örtlich betriebene Gewerbe oder den jeweils örtlich betriebenen Beruf hinweisen, ohne diesen Hinweis zugleich mit Werbung für Zulieferer oder deren Erzeugnisse zu verbinden. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen an Gaststätten oder Hotels bis zu einer Größe von 0,16 m² (40 x 40 cm), mit denen auch für Getränkelieferanten bzw. Brauereien geworben werden darf.
- (2) Werbeanlagen sind nur im Eingangsbereich der Gewerberäume, über Schaufenstern oder den Räumen, in denen der jeweilige Beruf ausgeübt wird, zulässig.
- (3) Der unterste Punkt der Werbeanlage darf nicht höher sein als die Deckenoberkante des Eingangsgeschosses.
- (4) Freistehende Werbeanlagen sind untersagt.
- (5) Regelmäßiges Verkleben der Schaufenster mit Werbeplakaten ist untersagt.
- (6) Warenautomaten dürfen an oder vor Fassaden an öffentlichen Verkehrsflächen nicht angebracht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.04.2007 in Kraft.